



GEMEINDE EGWEIL

Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Nassenfels
Landkreis Eichstätt

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Bayer. Wassergesetzes (BayWG), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);

Anhörung für die gehobene Erlaubnis nach §§ 10, 11 und 15 WHG

Hier: Einleitung von entlastetem Mischwasser aus dem bestehenden Regenüberlauf RÜB Rötzbuck in den Rötzgraben und aus dem neu zu errichtenden Entlastungsbauwerk SKU Steinangergraben in den Steinangergraben durch die Gemeinde Egweil.

Die Gemeinde Egweil beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von entlastetem Mischwasser aus dem bestehenden Regenüberlauf RÜB Rötzbuck in den Rötzgraben und aus dem neu zu errichtenden Entlastungsbauwerk SKU Steinangergraben in den Steinangergraben. Die derzeitige Genehmigung ist zum 31.12.2022 ausgelaufen. Änderungen am Erlaubnisumfang wurden nicht vorgetragen.

Die zugrundeliegende Planung für das Vorhaben liegt in der Zeit vom

14.04.2023 bis zum 15.05.2023

im Rathaus der VG Nassenfels, Schulstraße 9, Zi.Nr. 11 (Bauamt)
während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegefrist (30.05.2023) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Egweil, Schulstraße 9, 85128 Nassenfels Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwohner ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahme oder Einwendungen zu dem Plan abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass wir nicht zwingend einen Erörterungstermin durchführen wollen, wenn alle Beteiligten darauf verzichten. Falls Sie Einwendungen erheben, werden Sie deshalb gebeten, mit der Einwendung einen evtl. Verzicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins mitzuteilen. Wenn dennoch ein Erörterungstermin angesetzt wird, wird er mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem evtl. Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahme abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Egweil, den 06.04.2023

Johannes Schneider, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Ortsüblich bekannt gemacht durch:
Anschlag an der Amtstafel am: 06.04.2023
Abgenommen am: 15.05.2023